

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.313.962

Ihr Zeichen: 5743/J-NR/2026

Wien, 9. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. April 2026 unter der Nr. **5743/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sikawild Haltungsverbot ab August 2025 — EU-Verordnung 1143/2014“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Seit wann wurde auf EU-Ebene über die Aufnahme von Sikawild in die Liste invasiver gebietsfremder Tierarten gesprochen?

Die erste Version einer Risikobewertung zum Sika-Wild wurde im Jahr 2022 dem Wissenschaftlichen Forum nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS — Invasive Alien Species-Verordnung) vorgelegt. Im Verwaltungsausschuss zur IAS-Verordnung wurde der Vorschlag zur Erweiterung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) mit Sika-Wild erstmals am 12. Juni 2024 präsentiert.

Zu den Fragen 2 und 5:

- Haben Sie sich gegen die Aufnahme von Sikawild in die Liste invasiver gebietsfremder Tierarten auf EU-Ebene ausgesprochen bzw. eingesetzt?
 - a. Wenn ja, in welcher Form?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Warum ist das Ministerium nicht vorher aktiv gegen diese Verordnung aufgetreten?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) sowie die österreichischen Vertretungen im Verwaltungsausschuss zur IAS-Verordnung haben sich von Anbeginn kritisch zur Risikobewertung von Sika-Wild geäußert und sich gegen eine Aufnahme dieser Art in die Unionsliste ausgesprochen. Es wurde insbesondere die Gefährdung des heimischen Rotwilds durch Hybridisierung mit Sika-Wild in Frage gestellt, da keine derartigen Fälle in Österreich bekannt sind.

Zu den Fragen 3, 4 und 10:

- Haben Sie noch vor Beschlussfassung (20. Juni 2025) Maßnahmen ergriffen, um Landwirte und Jäger über die Möglichkeit der Aufnahme des Sikawildes in die Liste invasiver gebietsfremder Tierarten zu informieren?
 - a. Wenn ja, wann und in welcher Form?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wann wurden die betroffenen Tierhalter über die Diskussion über die mögliche Aufnahme des Sikawildes auf die Liste invasiver gebietsfremder Tierarten von Ihrem Ministerium informiert?
- Haben Sie seit August 2025 Maßnahmen ergriffen, um die Existenzen und Lebensgrundlagen von mehr als 200 Betrieben abzusichern?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Ja. Informationen zur geplanten Listung wurden den Bundesländern (damit auch den zuständigen Abteilungen für Agrarwesen und Jagd) umgehend übermittelt (z.B. in Form von Protokollen der Verwaltungsausschuss-Sitzungen). Auch der Dachverband Jagd Österreich sowie die Landesjagdabteilungen wurden von Anfang an in die Diskussionen mit eingebunden.

Vertretungen der Landwirtschaft sowie der Jägerschaft sind zudem Mitglied der vom BMLUK eingerichteten Nationalen Biodiversitätskommission sowie der nationalen IAS-Plattform. In beiden Gremien wird regelmäßig über neue Vorschläge der Europäischen Kommission zur Erweiterung der Unionsliste sowie auch zu möglichen Ausnahme- und Übergangsregelungen informiert. Über die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Listung von Sika-Wild wurde insbesondere in der Sitzung der Nationalen Biodiversitätskommission am 15. November 2024 sowie in der Sitzung der IAS-Plattform am 21. Jänner 2025 informiert. Im Jänner 2025 wurde seitens der für die Umsetzung der IAS-Verordnung hauptsächlich zuständigen Bundesländer eine gemeinsame Länderstellungnahme vorgelegt, die sich gegen die Listung von Sika-Wild aussprach.

Die Interessensvertretung der Farmwild-Halterinnen und -Halter ist somit jedenfalls seit Beginn des Jahres 2025 umfassend hinsichtlich einer möglichen Listung von Sika-Wild informiert.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Wer vertritt Österreich auf EU-Ebene im Ausschuss für invasive gebietsfremde Arten?
- Wer vertritt Österreich auf EU-Ebene in der Expertengruppe für invasive gebietsfremde Arten (IASEG)?
- Wer vertritt Österreich auf EU-Ebene im wissenschaftlichen Forum für invasive wissenschaftliche Organismen (IAS)?

Als Mitglieder im Verwaltungsausschuss zur IAS-Verordnung werden für Österreich eine fachkundige Person des BMLUK sowie eine Person als gemeinsame Bundesländervertretung (Burgenland) nominiert. Die Abstimmung über Listungsvorschläge erfolgt in diesem Gremium.

An Sitzungen der Expertengruppe zu invasiven gebietsfremden Arten (Invasive Alien Species Expert Group — IASEG) nehmen von österreichischer Seite, je nach Inhalt der Tagesordnung, Vertretungen des Bundes oder der Bundesländer teil.

Im wissenschaftlichen Forum für invasive gebietsfremde Arten wird Österreich durch einen ausgewiesenen Experten für Neobiota der Umweltbundesamt GmbH (UBA) vertreten.

Zur Frage 9:

- Hat sich der Sachverständige, welcher im wissenschaftlichen Forum Österreich vertritt, sich gegen die Aufnahme von Sikawild in die Liste invasiver gebietsfremder Tierarten ausgesprochen?
 - a. Wenn ja, bitte um Erläuterung!
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Gab es dazu einen Austausch mit Ihnen oder Ihrem Ministerium?

Gemäß IAS-Verordnung hat das wissenschaftliche Forum die Aufgabe, die Europäische Kommission hinsichtlich der fachlichen Vollständigkeit von vorgelegten Risikobewertungen und deren Konformität mit den vorgegebenen Kriterien zu beraten. Mitglieder des wissenschaftlichen Forums sprechen sich daher nicht für oder gegen eine Listung aus. Die Entscheidung, ob eine Risikobewertung dem Ausschuss der Mitgliedsstaaten zur Abstimmung vorgelegt wird, liegt allein bei der Europäischen Kommission.

Seitens des UBA wird in der Nationalen Biodiversitätskommission sowie der nationalen IAS-Plattform regelmäßig über die Arbeiten im wissenschaftlichen Forum informiert.

Zu den Fragen 11 und 12:

- Wie viele Tierparks, Zoos und Schaugehege sind in Österreich von dieser Verordnung betroffen?
 - a. Was soll mit diesen Tieren passieren?
- Wie viele private Hobbyzüchter sind von dieser Verordnung betroffen?

Mangels Zuständigkeit liegen dem BMLUK keine Daten im Sinne der Fragestellungen vor.

Zur Frage 13:

- Wie ist der genaue Ablauf für ein Ausnahmeregulungsverfahren?

Die Genehmigung von Haltungen gemäß Artikel 8 IAS-Verordnung für Zwecke der Forschung und ex-situ Haltung fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Für die in Ausnahmefällen gegebene Möglichkeit der Beantragung einer Genehmigung aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung, ist eine Zulassung durch die Europäische Kommission erforderlich. Das Verfahren zur Zulassung ist in Artikel 9 IAS-Verordnung geregelt. Die Mitgliedsstaaten können diese in einem

elektronischen System der Europäischen Kommission beantragen, wobei der Nachweis der Erfüllung der in der Verordnung festgelegten Bedingungen und Kriterien Voraussetzung ist.

Zu den Fragen 14 und 15:

- Werden Sie sich für die Einleitung eines Verfahrens zur Ausnahmegenehmigung für die bestehende, registrierte landwirtschaftliche Sika-Hirsch Zucht und Gehege Haltung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1143/2014 einsetzen?
 - a. Wenn ja, wann und in welcher Form werden sie aktiv werden?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden in den Jahren 2025 und 2026 bereits erteilt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

Voraussetzung ist die Zustimmung der einzelnen Sika-Wild-Halterinnen bzw. -Halter und die Beweisführung der Kriterienerfüllung gemäß Artikel 8 und 9 IAS-Verordnung. Es wurde mit den zuständigen nationalen Interessensvertretungen Kontakt aufgenommen. Seitens der Halterinnen und Halter wird derzeit die Möglichkeit einer Beantragung geprüft. Unter der Voraussetzung, dass diese Zustimmungen und Bestätigungen vorliegen, würde seitens des BMLUK die Einleitung eines Verfahrens zur Zulassung für Sika-Wild gemäß Artikel 9 IAS-Verordnung unterstützt werden. Für Österreich wurden bisher keine Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 9 IAS-Verordnung erteilt.

Die Genehmigungen gemäß Artikel 8 IAS-Verordnung für eine ex-situ Haltung oder Haltung für Zwecke der Forschung werden seitens der Bundesländer erteilt und auf deren Webseiten veröffentlicht.

Zur Frage 16:

- Gibt es eine Beratungsoffensive, um die Betriebe in Österreich zu unterstützen?

Seitens des BMLUK wurde eine nationale Anlaufstelle zu Neobiota im UBA eingerichtet. Dort können generell Anfragen zur IAS-Verordnung gestellt werden. Sowohl die bundesweite Webseite www.neobiota-austria.at als auch die Webseiten der Bundesländer informieren über die IAS-Verordnung und die gelisteten Arten, zu denen auch detaillierte Steckbriefe abrufbar sind.

Zu den Fragen 17 und 18:

- Bekommen die Betriebe eine Entschädigungszahlung?
 - a. Wenn ja, bitte um Erläuterung der Abwicklung
 - b. Wenn nein, warum nicht?

- Bekommen die betroffenen Betriebe eine Umstellungsförderung?
 - a. Wird Ihr Ministerium ein Aussetzen der Verordnung für Österreich erwirken?
 - i. Wenn ja, warum haben Sie noch nicht gehandelt?
 - ii. Wenn ja, wann werden sie tätig werden?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wie lange wollen Sie die Betriebe noch in Ungewissheit lassen?
 - c. Sind ihnen 200 Betriebe und die damit verbundenen Existenzen egal?
 - d. Gibt es Schätzungen, wie viele der Betriebe die Produktion beenden und den landwirtschaftlichen Betrieb einstellen werden?

Entschädigungen sind gemäß IAS-Verordnung nicht vorgesehen. Es fehlt eine Rechtsgrundlage für Entschädigungszahlungen. Die IAS-Verordnung räumt eine zweijährige Übergangsfrist ein.

Das Aussetzen der IAS-Verordnung oder der Gültigkeit der Unionsliste für einen Mitgliedsstaat ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich einer temporären Verzögerung des Inkrafttretens einer Listung sieht die IAS-Verordnung allgemein eine Übergangsfrist für kommerzielle Haltungen vor.

Zur Frage 19:

- Fallen unter diese EU-Verordnung auch folgende Unterarten:
 - a. Japanischer Sika Hirsch,
 - b. Südchinesischer Sika Hirsch,
 - c. Nordchinesischer Sika Hirsch,
 - d. Mandschurischer Sika Hirsch,
 - e. Vietnamesischer Sikahirsch,
 - f. Sichuan Sikahirsch,
 - g. Taiwan Sikahirsch,
 - h. Hokkaido Sikahirsch?

Ja.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

